

Präsident D. Haase: Ist die geehrte Kammer der Ansicht der Deputation und will sie in der Maße, wie diese vorgeschlagen hat, die §. 15 annehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Klinger:

Zu §. 18.

a.

Die zweite Kammer hat den Satz unter a der Gesetvorlage in folgender Weise gefaßt:

„Wenn sich in einem Kataster oder Flurbuche ein nachgewiesener materieller Irrthum, z. B. unrichtiger Ansatz der Culturart (Feld statt Wiese), irrige Berechnung des Reinertrags, doppelte Anschreibung und Verwechslung des Grundstücks, Auslassung desselben und dergleichen mehr, oder Schreibfehler befinden.“

Die erste Kammer genehmigt diese Bestimmung, will aber noch mehr hervorgehoben wissen, daß eine irrige Anwendung der Abschätzungsgrundsätze unter materiellem Irrthume nicht inbegriffen sei, und wählt statt der obigen Fassung die nachfolgende:

„Wenn sich in einem Kataster oder Flurbuche ein nachgewiesener auf die Existenz, Größe oder Gattung des Grundstücks bezüglicher Irrthum, ein Rechnungs- oder Schreibfehler, z. B. unrichtiger Ansatz der Culturart (Feld statt Wiese), irrige Berechnung des Reinertrags, doppelte Anschreibung und Verwechslung des Grundstücks, Auslassung desselben und dergleichen mehr befindet.“

Der Unterschied zwischen jener und dieser Fassung beschränkt sich daher darauf, daß in dieser zur Vermeidung einer irrigen Auslegung das Wort: „materiell“ weggelassen und dafür eine Umschreibung gewählt worden ist, welche in den Worten liegen soll:

„auf die Existenz, Größe oder Gattung des Grundstücks bezüglicher Irrthum“.

Da hierdurch derselbe Sinn getroffen wird, und die Deutlichkeit des Satzes sich erhöht, so empfiehlt man zum Beschlusse der ersten Kammer den Beitritt.

Präsident D. Haase: Will die Kammer die Fassung des Satzes a bei §. 18, welche sie früher beschlossen, fallen lassen und dafür die Fassung annehmen, welche die erste Kammer beschlossen hat? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Klinger:

b.

Weiter hatte die zweite Kammer in Bezug auf den soeben erwähnten materiellen Irrthum sich veranlaßt gesehen, die Bestimmung des Inhalts anzufügen:

„Beruht der Irrthum in der Vermessung, so ist derselbe jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn die Differenz drei Procent übersteigt.“

Auch dies hat in jenseitiger Kammer Genehmigung gefunden, jedoch mit dem Zusätze:

„Beläuft sich diese Differenz mindestens auf zwei Acker, so ist sie auch dann zu berücksichtigen, wenn sie drei Procent oder weniger beträgt.“

Aus den Verhandlungen der ersten Kammer hierüber ist zu erwähnen, daß dieser Zusatz von der Minorität der dort Bericht erstattenden Deputationen ausgegangen und mit 20 gegen 14 Stimmen angenommen worden ist, daß die Majorität der jenseitigen Deputationen sich gegen denselben erklärt und dabei in

folgender Weise sich ausgesprochen hat: „sie lege, sagt dieselbe, einen besondern Werth darauf, daß große und kleinere Grundbesitzer nach gleichem Rechte gerichtet, und hierdurch der Argwohn einer Bevorzugung des einen Theils nicht erregt werde; sie finde auch bedenklich, jetzt noch weiter zu gehen, als dies in der Geschäftsanweisung §. 204 geschehen sei, was offenbar durch Annahme jenes Zusatzes eintreten würde, wie denn endlich der Umstand Berücksichtigung verdiene, daß die Berechnung der Entschädigung für die Steuerbefreiten bei einer solchen Bestimmung unsicherer werde.“

Die unterzeichnete Deputation theilt die zuletzt berührten Ansichten der Majorität, empfiehlt

die Ablehnung des von jenseitiger Kammer beschlossenen Zusatzes,

und unterstützt dies noch durch folgende Betrachtungen.

Als bei dem Landtage 1833 über die Frage verathen wurde; auf welche Weise mit der Vermessung und Bonitirung vorzuschreiten sein werde, so erkannte man Seiten der Stände an, daß eine allseitige mathematische Genauigkeit und Richtigkeit zu erzielen, zu den Unmöglichkeiten gehöre. Man ging davon aus, daß für den Zweck der Grundbesteuerung eine annähernde Richtigkeit genüge, daß es weniger darauf ankomme, Werth und Ertrag des Grundstücks an sich genau zu treffen, wenn nur ein Grundstück, verglichen mit dem andern, in einer annähernden Verhältnißmäßigkeit stehe.

Von diesem Gesichtspunkte geleitet, und in Hinblick darauf, daß selbst eingelebte, tüchtige Vermesser bei ihren Arbeiten immer verschiedene, von einander abweichende Größenverhältnisse finden würden, beschlossen die Stände, eine Differenz von $\frac{3}{4}$ Procent zwischen der Flurgrenz- und Detailaufnahme nicht zu berücksichtigen, sowie einer Differenz von 1 Procent bei der Detailvermessung die Wirkung einer Ab- und Zuschreibung zu versagen. Verläßt man nun diese Grundsätze, will man insbesondere einen Vermessungsfehler von 2 Ackern unter allen Umständen und auch dann beachtet wissen, wenn er unter die Minimalgröße von 1 Procent herabgeht, so wird damit gerade diejenige Verhältnißmäßigkeit gestört, welche als die Grundlage in der Besteuerung festgehalten werden muß, und es werden Folgerungen daraus hervorgerufen, die viel weitgreifender sind, als man im ersten Augenblicke wohl glauben möchte.

An die Spitze aller Gründe ist wohl der Satz hinzustellen, daß der kleine ländliche Grundbesitzer nicht weniger Rechte bei der Besteuerung haben dürfe, als der große Grundbesitzer. Denn der eine Scheffel Land, welchen der Hüfner verliert oder zu viel angefeht bekommt, die eine Quadratruthe, welche der arme Häusler zu viel versteuern muß, ist für diesen oft von größerer Wichtigkeit, als für den großen Gutsbesitzer, der Hunderte und Tausende von Ackern sein Eigenthum nennt, ein Areal von zwanzigfach größerem Umfange. Will daher der Gesetzgeber im Bewußtsein der Unmöglichkeit allseitiger mathematischer Richtigkeit irgend eine Grenzlinie aufstellen, deren Vortheile oder Nachtheile die Grundbesitzer treffen sollen, so darf sie unmöglich eine andere sein, als die, von welcher Alle gleichmäßig betroffen werden. Das Anerkenntniß der allseitigen gleichmäßigen Anwendbarkeit ist aber schlechterdings derjenigen Maßregel zu versagen, nach welcher eine Differenz von 2 Ackern unbedingt berücksichtigt werden soll. Denn sind beide Kammern in dem Beschlusse einig, daß eine Differenz von 3 Procent die Wirkung der Abänderung habe, so geht der Vermessungsfehler von 3 Ackern einzig und allein solchen Grundbesitzern zu Gute, welche Parzellen von über $66\frac{2}{3}$ Ackern besitzen. Schon bei Parcel-